



Amt der Ktn. Landesregierung
Abt. 1 - Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2019

Betreff: Entwurf zur Änderung des Kinderbildungs- & -betreuungsgesetzes und
der Verordnungsentwürfe: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Kaiser!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben uns den Begutachtungsentwurf eines Gesetzes und der Verordnungen
zugesandt, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert
werden soll. Wir als private Betreiber in Kärnten haben uns die Entwürfe intensiv
angesehen und wir dürfen Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Martin Kulmer
BÜM gem. Betreuungs- GmbH

Christian Sickl, MSc
Hilfswerk Kärnten

Mag. Elisabeth Sickl
Hilfswerk Kärnten

Mag. (FH) Elisabeth Mattitsch
Caritas Kärnten/ Leiterin Bereich Kinder und Jugend

Sophie Nelhiebel
Plattform Elternverwalteter Kleingruppen

Andrea Broschwitz
Diakonie de la Tour

Mag. Patricia Frelthofrig
Diakonie de la Tour

Stellungnahme zur Neuregelung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zu den Verordnungsentwürfen

Generell:

- Wir stellen eine Entwicklung zu immer schwierigeren Bedingungen fest, die Bildungseinrichtungen kostendeckend zu finanzieren! Die Träger bekommen vor allem dort größte Schwierigkeiten, wo mit den Städten und Gemeinden keine Vereinbarungen zur Finanzierung des Betriebes bestehen (=Abgangsdeckungen). Dies betrifft u.a. Institutionen in der Landeshauptstadt und in den Bezirken. Wir stellen aber auch fest, dass immer mehr finanzielle Lasten auf die Gemeinden abgewälzt werden und fürchten natürlich, dass die Gemeinden versuchen werden, die Mehrkosten an die Träger weiterzuleiten. Das ist aber unmöglich, wenn wir die Qualität, die schließlich vom Land erwünscht ist, auf dem derzeitigen Standard halten bzw. ausbauen wollen.
- Der Integrationsbereich muss unbedingt mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. In diesem Zusammenhang müssen mehr mobile inklusive ElementarpädagogInnen, besser noch interdisziplinäre Teams mit mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Ressourcen, die derzeit zur Verfügung stehen, werden dem Bedarf nicht gerecht und gehen zu Lasten der Kinder, der MitarbeiterInnen und der Qualität. Der pädagogische Alltag zeigt, dass wir in Kärnten nicht von Inklusion sprechen können.
- Eine verpflichtende und finanzierte Supervision für ElementarpädagogInnen sollte wie in anderen Bereichen bereits üblich (Kinder- und Jugendhilfe, Bereich für Menschen mit Behinderungen, ...), umgesetzt werden. Leider wurden die wenigen Mittel in diesem Bereich, die über das IBB zur Verfügung gestellt wurden, gestrichen.
- Die vom Gesetz und den Verordnungen geforderten qualitativen Anforderungen an die Bildungseinrichtungen, sind mit der gesetzlich definierten maximalen Anzahl der Kinder pro Gruppe nicht umsetzbar. Es gibt österreichweit unterschiedliche Gesetze und Zugänge. In der Praxis nehmen wir aufgrund der Gruppengröße und zu weniger Ressourcen im Integrationsbereich eine zu hohe Belastung bei MitarbeiterInnen und Kindern wahr!

Zu § 2 Abs. 1 a und Z9 § 20 Abs. 2 lit. b: Anstatt der Begrifflichkeit „Österreichische Werte“ und die „Verhüllung des Hauptes aus religiösen Gründen“ sollte vorzugsweise auf die Grundrechte der europäischen Menschenrechtskonvention bzw. auf die UN - Kinderrechtskonvention verwiesen werden. Der Begriff „Österreichische Werte“ lässt zuviel Raum für Interpretationen.

Zu § 2 Abs. 2: Anstatt „Kindergärten“ bevorzugen wir „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“. Bildungsarbeit findet bereits vor dem 3. Lebensjahr statt.

Zu § 2a und § 20 Abs 3, Abs 4 (inkl. Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen) und § 42 a Abs 1 lit. a: Es ist fraglich, ob pädagogische Grundlagendokumente/Leitlinien auf gesetzlicher Ebene eine ethische Grundhaltung und Professionalisierung bewirken oder fördern. In den übermittelten Verordnungsentwürfen werden die Dokumente/ Inhalte konkretisiert, was aber fehlt, sind die entsprechenden angepassten Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine realistische Umsetzbarkeit. Sämtliche Dokumente sollten als Vertiefung, Orientierungshilfe und Impulse dienen. Eine Verankerung zur Transition im K- KBB – G müsste mit einer gesetzlichen Verpflichtung im Schulgesetz einhergehen.

Zu § 3b: Die Sprachstandsfeststellungsbögen sind sehr zeitintensiv. Bei „ordentlicher“ Auseinandersetzung mit dem Bogen benötigt der/die PädagogIn bei einem Kind, welches erstmals eine Bildungseinrichtung besucht, ca. 2 Stunden Zeit. Zeitliche Fristen laut Verordnungsentwurf bis zum 31. Oktober usw. sind unrealistisch, bedenkt man die Eingewöhnungszeit, Zeiten für Bindung und Vertrauen, Regeln und dergleichen.

Die Zeit für die Sprachstandsfeststellung bestimmt das Kind.

Wir empfehlen eine Frist bis Ende Mai des jeweiligen Bildungsjahres. Bei Kindern im verpflichtendem Bildungsjahr wäre die Frist bis Jänner denkbar.

Wir unterschreiben, dass die Kinder bis zum Schuleintritt die deutsche Sprache bestmöglich beherrschen sollen, um schlussendlich den Unterricht folgen zu können. Eine Sprachstandsfeststellung 1 Mal pro Bildungsjahr wäre wünschenswert, zumal auch weitere Beobachtungsinstrumente verwendet werden.

Die integrative Sprachförderung findet durch das bestehende Personal ohnehin täglich statt. Der Förderbedarf im Sinne einer gezielten Einzelförderung ist im Alltag mit dem bestehenden Personal kaum möglich – Stichwort: Aufsichtspflicht. Daher fordern wir bei entsprechender Punkteanzahl und entsprechender Anzahl pro Bildungseinrichtung die Gewährleistung der/des internen/externen SprachpädagogIn bzw. eine entsprechende finanzielle Förderung.

Zu § 7 Abs. 1 lit. e: Für die Bewilligung einer Bildungseinrichtung oder zusätzlicher Gruppen sehen wir die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde als problematisch. Dies würde einer gemeindeübergreifenden Initiative entgegenwirken und den ländlichen Raum schwächen.

Zu § 20 a: Der Gesetzestext müsste lauten: 20 Wochenstunden beitragsfrei – nicht halbtägig.

Zu § 25: Ein Ausschluss der Kinder in begründeten Fällen aus der Bildungseinrichtung muss möglich sein, wenn eine schwerwiegende Gefährdung der Kinder bzw. des jeweiligen Kindes vorliegt oder die Bildungs- und Erziehungsarbeit immens gestört wird, ohne dass eine psychische oder physische Behinderung vorliegt. Zudem wissen wir aus Erfahrung, dass die Bildungspartnerschaft mit den Eltern in solchen Fällen schwierig ist – einer fachlichen Abklärung wird meistens nicht zugestimmt. Eine Zeitspanne für die Dauer der Stellungnahme seitens der Landesregierung muss definiert werden. Zumeist sind solche Situationen sehr belastend für alle Beteiligten. Empfehlung: 14 Tage.

Das Land Kärnten sollte unterstützend helfen, dass das Kind eine Einrichtung besuchen kann, bei welcher die benötigten Rahmenbedingungen für das Kind gegeben sind.

§ 36 Abs 3 lit. f: Vorbereitungszeit/ Nachbereitungszeit/ Leitungszeit: Das K – KBB – G sieht eine Vorbereitungszeit von 2,5 Stunden pro Woche vor. Erstrebenswert ist zusätzlich eine gesetzliche definierte Nachbereitungszeit (für sämtliche gesetzlich geforderte Dokumentationen) von mindestens 2,5 Wochenstunden. Diese Verwaltungszeit muss allen ElementarpädagogInnen zur Verfügung stehen, unabhängig ob diese in der Kindertagesstätte, dem Kindergarten oder im Hort beschäftigt sind. Für die

Leitungsaufgaben einer Kinderbildungseinrichtung muss mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungsgemäß wissen wir, dass die im Gesetz definierten Leitungszeiten nicht ausreichen.

§ 51 Abs 2 lit f sollte lauten: Träger verpflichten sich zur Gemeinnützigkeit.

§ 51 Abs 2 lit g: Es stellt sich die Frage, wie der 5 Jahresbedarf erhoben werden kann bei einer Zielgruppe von 1 – 3 jährigen Kindern?

§ 51 b: Grundsätzlich begrüßen wir die Förderung des schrittweisen Ausbaues einer beitragsfreien Kinderbetreuung. Folgende Schwierigkeiten zeichnen sich ab: Die Tarifgestaltung geschieht in vielen Fällen in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde. In jenen Fällen, bei denen keine Abgangsdeckung durch die Gemeinde besteht, sollte es den Trägern möglich sein, eine individuelle Tarifierfassung durchzuführen, um den Betrieb kostendeckend führen zu können.

Das Land Kärnten greift mit den übermittelten Richtlinien in die Tarifgestaltung ein, was im Grunde genommen nicht zulässig ist.

Viele Einrichtungen erhöhen mit Beginn des Bildungsjahres die Tarife. Laut Richtlinien darf keine Erhöhung größer 5 % nach dem 1.6 stattfinden. Nach Abzug des Kinderstipendiums sollte eine annehmbare Relation zwischen Halbtags- und Ganztagestarif bestehen. Aufgrund der Richtlinien ist in vielen Fällen der Ganztagestarif nach Abzug des Stipendiums günstiger als der Halbtagestarif.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb wir nach dem 01.06 die neuen Richtlinien erhalten und eine zeitliche Frist bis 01.06. zur Tarifierfassung gilt.

§ 53 lit. e: Wir sehen es kritisch, dass Gesundheitsdaten der MitarbeiterInnen an die Landesregierung weitergegeben werden, zumal diese aufgrund der DSGVO als besonders schützenswert eingestuft sind. Sämtliche Gesundheitsdaten haben auf den Gesetzesvollzug keinen Einfluss.

§ 53 Abs 7 und Abs 8: Eine Übermittlung des Sprachstandserhebungsbögen von der Bildungseinrichtung an die Schule ohne Zustimmung der Eltern sehen wir kritisch. Personenbezogene Daten der Kinder sind 7 Jahre nach Austritt aufzubewahren beziehungsweise müssen diese Daten genauer definiert werden. Diese Zeitspanne sehen wir ebenso kritisch und nicht notwendig.